

Korrigenda

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **69 (1977)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diesen Grundlagen ist letztlich zu beurteilen, ob ein wilder Streik rechtmässig bzw. rechtswidrig ist.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Auswirkungen des Streiks auf die Einzelarbeitsverträge eingegangen und im Zusammenhang mit dem Kündigungserfordernis das Problem der Suspensivwirkung näher betrachtet. Auch die deliktsrechtliche Beurteilung des wilden Streiks wird eingehend behandelt. Danach versucht der Verfasser auf Grund der «Tarifbezogenheit» einerseits und der «Betriebsbezogenheit» eines wilden Streiks anderseits den Begriff «wilder Streik» gegenüber anderen Kampfmassnahmen der Arbeitnehmer abzugrenzen. Im abschliessenden dritten Teil werden noch die Möglichkeiten aufgezählt, wie die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften wilde Streiks verhindern bzw. bekämpfen können. Zur Frage, ob wilde Streiks gesetzlich verboten werden sollen, weist der Verfasser darauf hin, dass Artikel 41 OR zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines wilden Streiks und zur Massregelung wildstreikender Arbeitnehmer ausreicht; jedoch sei «die Schaffung einer klaren Rechtslage durch richterliche Fortentwicklung der allgemeinen Kampfgrenzen ... im gegenwärtigen Zeitpunkt der Gefährdung des Arbeitsfriedens wünschenswert» (Seite 125).

Olaf J. Böhme

Korrigenda

Im Artikel von Dr. John Favre «Verkehrspolitik und Sanierung der Eisenbahnen» (Heft 10/1977) ist auf Seite 275, zweite Zeile, durch das Auslassen eines Wortes ein sinnstörender Fehler entstanden. Der Satz, der auf Seite 274 unten beginnt, müsste wie folgt lauten: «Je nachdem es für nötig und möglich befunden wird, kann die Vorzugsbehandlung des öffentlichen Verkehrs entweder in einer Unterstützung oder einer Erleichterung seiner Auflagen oder aber in einer Ausdehnung der Pflichten des *Privatverkehrs* bestehen.»